

2018-04

Veröffentlicht am 12.03.2018

Nr. 04/S. 58

PUBLICUS AMTLICHES VERÖFFENT- LICHUNGS- ORGAN

Tag	Inhalt	Seite
12.03.18	Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung im Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen im Fachbereich Bauingenieurwesen, Lebensmitteltechnik, Versorgungstechnik an der Hochschule Trier	59-65
		65-71

**Ordnung zur Änderung
der Prüfungsordnung im Bachelor-Studiengang
Bauingenieurwesen
im Fachbereich Bauingenieurwesen,
Lebensmitteltechnik, Versorgungstechnik
an der Hochschule Trier
vom 21.02.2018**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 07. Februar 2018 (GVBl. S. 9), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauingenieurwesen, Lebensmitteltechnik, Versorgungstechnik der Hochschule Trier am 10.01.2018 die Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Bauingenieurwesen“ vom 04.05.2012 (veröffentlicht im publicus Nr. 03/2012 vom 22.05.2012, Seite 77 ff) an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Änderung hat der Präsident am 20.02.2018 genehmigt.

Artikel 1:

Die bisherigen Anlagen 1 bis 3 werden wie folgt geändert.

2. Wahlpflichtmodule WP:

Code	Modul	ECTS	Angebot												
BIB-C6-WP	Bauphysik II - EnEV	2	SS												
BIB-C7-WP	Bauphysikalische Messtechnik	2	SS												
BIB-C8-WP	Schutz- und Instandsetzung von Beton	2	WS/SS												
BIB-D2-WP	Vermessungskunde II	5	SS												
BIB-E5-WP	Sonderbauverfahren	5	WS/SS												
BIB-E6-WP	Sicherheitstechnik	5	WS/SS												
BIB-E7-WP	EDV im Baubetrieb	5	WS/SS												
BIB-G5-WP	Irrigation and Drainage Engineering	5	SS												
BIB-H3-WP	Verkehrstechnische Software und Verkehrsprojekt	7	WS/SS												
BIB-I5-WP	Brückenbau - Grundlagen	3	SS												
BIB-J1-WP	Englisch für Bauingenieure	2	WS												
BIB-J2-WP	Civil Engineering Communication	2	SS												
BIB-J3-WP	Technisches Schreiben - Schreibtechnik	2	WS/SS												
BIB-J4-WP	Französisch für Bauingenieure	2	WS/SS												
WP	Studium Generale	5	WS/SS												
Σ Pflicht WP		14		2	0	0	0	10	2	10	2	10	2		
Σ Pflicht gesamt	ohne Praxissemester	180		31	30	30	32	30	27	30	28	29	30	27	30
	mit Praxissemester	210													

- 1) ohne Praxissemester 2) mit Praxissemester im 5. Semester 3) Alternativ wählbar Praxissemester im 7. Semester
 4) 1 Leistungspunkt (ECTS) entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden.

Anlage 2: Plan der Prüfungsleistungen**1. Prüfungsleistungen der Pflichtmodule des ersten Studienjahres**

Code	Modul	Prüfungsleistung	wann	Dauer in Minuten	Gewicht zur Berechnung der Gesamtnote in %	Semester	Leistungspunkte (ECTS)
BIB-A1	Mathematik I	K	PZ 1	120	(5/166) 3,01 %	1	5
BIB-A2	Mathematik II	K	PZ 1	120	(7/166) 4,22 %	2	7
BIB-A3	Bauinformatik	K	PZ 1	180	(7/166) 4,22 %	2	7
BIB-B1	Technische Mechanik I	K	PZ 1	120	(6/166) 3,61 %	1	6
BIB-B2	Technische Mechanik II	K	PZ 1	120	(6/166) 3,61 %	2	6
BIB-C1	Baustoffkunde/Bauchemie I	K	PZ 1	120	(5/166) 3,01 %	1	5
BIB-C2	Baustoffkunde/Bauchemie II	K	PZ 1	120	(5/166) 3,01 %	2	5
BIB-C3	Baukonstruktion I	K	PZ 1	120	(5/166) 3,01 %	2	5
BIB-C5	Bauphysik I	K	PZ 1	120	(5/166) 3,01 %	1	5
BIB-D1	Vermessungskunde I	K	PZ 1	120	(8/166) 4,82 %	2	8
					(59/166) 35,54 %		Σ 59

2. Prüfungsleistungen der Pflichtmodule des zweiten Studienjahres

Code	Modul	Prüfungsleistung	wann	Dauer in Minuten	Gewicht zur Berechnung der Gesamtnote in %	Semester	Leistungspunkte (ECTS)
BIB-B3	Baustatik I	K	PZ 1	120	(5/166) 3,01 %	3	5
BIB-B4	Baustatik II	K	PZ 1	120	(5/166) 3,01 %	4	5
BIB-C4	Baukonstruktion II	K	PZ 1	120	(5/166) 3,01 %	3	5
BIB-E1	Grundlagen des Baurechts	K	PZ 1	120	(5/166) 3,01 %	3	5
BIB-E2	Baubetrieb I	K	PZ 1	120	(5/166) 3,01 %	4	5
BIB-F1	Geotechnik I	K	PZ 1	120	(5/166) 3,01 %	3	5
BIB-F2	Geotechnik II	K	PZ 1	120	(5/166) 3,01 %	4	5
BIB-G1	Hydromechanik	K	PZ 1	120	(5/166) 3,01 %	3	5
BIB-G2	Wasserwirtschaft/-bau	K	PZ 1	120	(5/166) 3,01 %	4	5
BIB-G3	Abwassertechnik	K	PZ 1	120	(7/166) 4,22 %	4	7
BIB-H1	Verkehrswegeplanung	K	PZ 1	120	(5/166) 3,01 %	3	5
BIB-I1	Stahlbetonbau I	K	PZ 2	120	(5/166) 3,01 %	4	5
					(62/166) 37,35 %		Σ 62

3. Prüfungsleistungen der Pflichtmodule des dritten Studienjahres

Code	Modul	Prüfungsleistung	wann	Dauer in Minuten	Gewicht zur Berechnung der Gesamtnote in %	Semester			Leistungspunkte (ECTS)
						1)	2)	3)	
BIB-E3	Baubetrieb II	K	PZ 2	120	(5/166) 3,01 %	5	7	5	5
BIB-E4	Erd- und Tiefbautechnik	K	PZ 2	180	(7/166) 4,22 %	5	7	5	7
BIB-G4	Wasserversorgung	K	PZ 2	120	(5/166) 3,01 %	5	7	5	5
BIB-H2	Straßenverkehrswesen	K	PZ 2	120	(5/166) 3,01 %	5	7	5	5
BIB-I2	Stahlbetonbau II	K	PZ 2	120	(5/166) 3,01 %	5	7	5	5
BIB-I3	Stahlbau	K	PZ 2	120	(5/166) 3,01 %	6	6	6	5
BIB-I4	Holzbau	K	PZ 2	120	(5/166) 3,01 %	6	6	6	5
BIB-L1	Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis)	A			(8/166) 4,82 %	6	6/7	6/7	8
					(45/166) 27,11 %				Σ 45

4. Prüfungsleistungen der Wahlpflichtmodule – hiervon sind mind. 14 Leistungspunkte (ECTS) zu erbringen

Code	Modul	Prüfungsleistung	Wann	Dauer in Minuten	Leistungspunkte (ECTS)
BIB-C6-WP	Bauphysik II - EnEV	K	PZ 2	90	2
BIB-C7-WP	Bauphysikalische Messtechnik	K	PZ 2	90	2
BIB-C8-WP	Schutz- und Instandsetzung von Beton	K	PZ 2	120	2
BIB-D2-WP	Vermessungskunde II	S	PZ 2		5
BIB-E5-WP	Sonderbauverfahren	S	PZ 2		5
BIB-E6-WP	Sicherheitstechnik	K	PZ 2	120	5
BIB-G5-WP	Irrigation and Drainage Engineering	K	PZ 2	90	5
BIB-E7-WP	EDV im Baubetrieb	S	PZ 2		5
BIB-H3-WP	Verkehrstechnische Software und Verkehrsprojekt	S	PZ 2		7
BIB-I5-WP	Brückenbau - Grundlagen	K	PZ 2	70	3
BIB-J1-WP	Englisch für Bauingenieure	K	PZ 2	60	2
BIB-J2-WP	Civil Engineering Communication	S	PZ 2		2
BIB-J3-WP	Technisches Schreiben – Schreibtechnik	K	PZ 2	120	2
BIB-J4-WP	Französisch für Bauingenieure	K	PZ 2	60	2

PZ 1 = Prüfungszeitraum 1 (zu Beginn des Folgesemesters); **PZ 2** = Prüfungszeitraum 2 (am Ende des Semesters)

K = Klausur; **S** = Seminararbeit; **A** = Abschlussarbeit (schriftliche Ausarbeitung)

1) ohne Praxissemester **2)** mit Praxissemester im 5. Semester **3)** Alternativ wählbar Praxissemester im 7. Semester

Anlage 3: Prüfungsvoraussetzungen

Code	für das Modul	Prüfungsvorleistung (Studienleistung)	bestandene Prüfungen
BIB-D1	Vermessungskunde I	Anerkennung von 80 % der Übungen des Moduls BIB-D1 (Vermessungskunde I)	---
BIB-E3	Baubetrieb II	---	alle Module des 1. Studienjahres
BIB-E4	Erd- und Tiefbautechnik	Anerkanntes Laborpraktikum des Moduls BIB-F1 (Geotechnik I)	alle Module des 1. Studienjahres
BIB-F2	Geotechnik II	Anerkanntes Laborpraktikum des Moduls BIB-F1 (Geotechnik I)	---
BIB-G4	Wasserversorgung	---	alle Module des 1. Studienjahres
BIB-H2	Straßenverkehrswesen	---	alle Module des 1. Studienjahres
BIB-I1	Stahlbetonbau I	---	alle Module des 1. Studienjahres
BIB-I2	Stahlbetonbau II	Anerkannte Übung des Moduls BIB-I2 (Stahlbetonbau II)	alle Module des 1. Studienjahres
BIB-I3	Stahlbau	---	alle Module des 1. Studienjahres
BIB-I4	Holzbau	---	alle Module des 1. Studienjahres
BIB-L1	Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis)	---	alle Module des 1. und 2. Studienjahres
BIB-C6-WP	Bauphysik II - EnEV	Teilnahme an mind. 80 % der Lehrveranstaltungen des Moduls BIB-C6-WP (Bauphysik II - EnEV)	---
BIB-C7-WP	Bauphysikalische Messtechnik	Teilnahme an mind. 80 % der Lehrveranstaltungen des Moduls BIB-C7-WP (Bauphysikalische Messtechnik)	---
BIB-C8-WP	Schutz- und Instandsetzung von Beton	---	alle Module des 1. Studienjahres
BIB-D2-WP	Vermessungskunde II	Anerkennung von 80 % der Übungen des Moduls BIB-D2-WP (Vermessungskunde II)	Modul BIB-D1 (Vermessungskunde I)
BIB-E5-WP	Sonderbauverfahren	---	alle Module des 1. Studienjahres
BIB-E6-WP	Sicherheitstechnik	---	alle Module des 1. Studienjahres
BIB-G5-WP	Irrigation and Drainage Engineering	---	alle Module des 1. Studienjahres- und das Modul BIB-J1-WP (Englisch für Bauingenieure)
BIB-H3-WP	Verkehrstechnische Software und Verkehrsprojekt	---	Modul BIB-H2 (Straßenverkehrswesen)
BIB-I5-WP	Brückenbau - Grundlagen	Anerkannte Präsentation des Moduls BIB-I5-WP (Brückenbau - Grundlagen)	alle Module des 1. Studienjahres
BIB-J1-WP	Englisch für Bauingenieure	Fünf anerkannte Seminare des Moduls BIB-J1-WP (Englisch für Bauingenieure)	---
BIB-J2-WP	Civil Engineering Communication	---	alle Module des 1. Studienjahres und das Modul BIB-J1-WP (Englisch für Bauingenieure)
BIB-J3-WP	Technisches Schreiben - Schreibtechnik	Anerkennung von 75 % der Übungen des Moduls BIB-J3-WP (Technisches Schreiben - Schreibtechnik)	die Module BIB-A2 (Mathematik II) und BIB-B2 (Technische Mechanik II)
BIB-K1	Fakultatives Praxissemester	Zwischen- und Abschlussbericht über die praktische Tätigkeit	alle Module des 1. Studienjahres

Artikel 2: Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für die Studierenden, die ab dem Wintersemester 2017/18 das Studium im Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen aufgenommen haben bzw. aufnehmen werden.

Artikel 3: Übergangsvorschrift

Studierende, die das Studium im Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung aufgenommen haben, können das Studium nach der bisherigen Ordnung vom 04.05.2012 mit der Änderungsordnung vom 24.05.2013 bis zum Ende des Sommersemesters 2022 (31.08.2022) beenden. Wer zu diesem Zeitpunkt sein Studium nach der Ordnung vom 04.05.2012 mit der Änderungsordnung vom 24.05.2013 noch nicht beendet hat, wechselt in die neue Prüfungsordnung vom 21.02.2018. Einzelheiten regelt der Prüfungsausschuss.

Trier, den 21.02.2018

gez.: Prof. Dr. Georg Kapfer
Dekan des Fachbereichs Bauingenieurwesen,
Lebensmitteltechnik, Versorgungstechnik



publicus

Amtliches Veröffentlichungsorgan
der Hochschule Trier -
Trier University of Applied Sciences



2013	Veröffentlicht am 04.06.2013	Nr. 2/S.10
-------------	-------------------------------------	-------------------

Tag	Inhalt	Seite
04.06.2013	Änderungsordnung zur Prüfungsordnung vom 04.05.2012 für den Bachelor-Studiengang „Bauingenieurwesen“ an der Hochschule Trier	11-15

**Änderungsordnung
zur Prüfungsordnung vom 04.05.2012
für den Bachelor-Studiengang
„Bauingenieurwesen“
an der Hochschule Trier
vom 24.05.2013**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21.07.2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.07.2010 (GVBl. S. 167), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Bauingenieurwesen, Lebensmitteltechnik, Versorgungstechnik der Hochschule Trier am 18.03.2013 die folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang *Bauingenieurwesen* an der Hochschule Trier vom 04.05.2012 (veröffentlicht am 22.05.2012 im Amtlichen Veröffentlichungsverzeichnis der Hochschule Trier, publicus Nr. 03, S. 77 ff.) beschlossen. Diese Änderung hat der Präsident der Hochschule Trier am 22.05.2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Änderung der Anlagen 1, 2 und 3

Die Anlagen 1, 2 und 3 werden durch die Anlagen 1, 2 und 3 dieser Änderungsordnung ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsverzeichnis der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für die Studierenden, die ab dem Wintersemester 2013/14 das Studium im Bachelor-Studiengang *Bauingenieurwesen* aufgenommen haben bzw. aufnehmen werden.

§ 3 Übergangsvorschrift

(1) Studierende, die das Studium im Bachelor-Studiengang vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung aufgenommen haben, können das Studium nach der bisherigen Ordnung beenden.

Trier, den 24.05.2013

gez.: Prof. Dr.-Ing. Burkard Fromm
Dekan des Fachbereiches Bauingenieurwesen,
Lebensmitteltechnik, Versorgungstechnik

- Fortsetzung auf Folgeseite -

2. Wahl- und Wahlpflichtmodule W/WP:

Code	Modul	ECTS	Angebot
BIB-A0-W	Vorkurs Mathematik	0	WS/SS
BIB-C6-WP	Schutz- und Instandsetzung von Beton	2	WS/SS
BIB-D2-WP	Vermessungskunde II	2	WS
BIB-E5-WP	Sonderbauverfahren	5	WS/SS
BIB-E6-WP	Sicherheitstechnik	5	WS/SS
BIB-G5-WP	EDV in der Siedlungswasserwirtschaft	5	WS/SS
BIB-I5-WP	Brückenbau	5	WS/SS
BIB-H3-WP	Grundlagen EDV Verkehrstechnik	2	WS/SS
BIB-H4-WP	Verkehrsprojekt	5	SS/SS
BIB-J1-WP	Englisch für Bauingenieure I	2	WS
BIB-J2-WP	Englisch für Bauingenieure II	2	SS
BIB-J3-WP	Technisches Schreiben - Schreibtechnik	2	WS/SS
	Studium Generale	5	WS/SS

Σ Pflicht WP		14	2	0	0	2	10	8	2	10							
Σ Pflicht gesamt	ohne Praxissemester	180	31	30	30	29	30										
	mit Praxissemester	210															

- 1) ohne Praxissemester 2) mit Praxissemester im 5. Semester 3) Alternativ wählbar Praxissemester im 7. Semester
 4) 1 Leistungspunkt (ECTS) entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden.

Anlage 2: Plan der Prüfungsleistungen

1. Prüfungsleistungen der Pflichtmodule des ersten Studienjahres

Code	Modul	Prüfungsleistung	wann	Dauer in Minuten	Gewicht zur Berechnung der Gesamtnote in %	Semester	Leistungspunkte (ECTS)
BIB-A1	Mathematik I	K	PZ 1	120	(5/166) 3,01 %	1	5
BIB-A2	Mathematik II	K	PZ 1	120	(7/166) 4,22 %	2	7
BIB-A3	Bauinformatik	K	PZ 1	180	(7/166) 4,22 %	2	7
BIB-B1	Technische Mechanik I	K	PZ 1	120	(6/166) 3,61 %	1	6
BIB-B2	Technische Mechanik II	K	PZ 1	120	(6/166) 3,61 %	2	6
BIB-C1	Baustoffkunde/Bauchemie I	K	PZ 1	120	(5/166) 3,01 %	1	5
BIB-C2	Baustoffkunde/Bauchemie II	K	PZ 1	120	(5/166) 3,01 %	2	5
BIB-C3	Baukonstruktion I	K	PZ 1	120	(5/166) 3,01 %	2	5
BIB-C5	Bauphysik	K	PZ 1	120	(5/166) 3,01 %	1	5
BIB-D1	Vermessungskunde I	K	PZ 1	120	(8/166) 4,82 %	2	8
					(59/166) 35,54 %		Σ 59

2. Prüfungsleistungen der Pflichtmodule des zweiten Studienjahres

Code	Modul	Prüfungsleistung	wann	Dauer in Minuten	Gewicht zur Berechnung der Gesamtnote in %	Semester	Leistungspunkte (ECTS)
BIB-B3	Baustatik I	K	PZ 1	120	(5/166) 3,01 %	3	5
BIB-B4	Baustatik II	K	PZ 1	120	(5/166) 3,01 %	4	5
BIB-C4	Baukonstruktion II	K	PZ 1	120	(5/166) 3,01 %	3	5
BIB-E1	Grundlagen des Baurechts	K	PZ 1	120	(5/166) 3,01 %	3	5
BIB-E2	Baubetrieb I	K	PZ 1	120	(5/166) 3,01 %	4	5
BIB-F1	Geotechnik I	K	PZ 1	120	(5/166) 3,01 %	3	5
BIB-F2	Geotechnik II	K	PZ 1	120	(5/166) 3,01 %	4	5
BIB-G1	Hydromechanik	K	PZ 1	120	(5/166) 3,01 %	3	5
BIB-G2	Wasserwirtschaft/-bau	K	PZ 1	120	(5/166) 3,01 %	4	5
BIB-G3	Abwassertechnik	K	PZ 1	120	(7/166) 4,22 %	4	7
BIB-H1	Verkehrswegeplanung	K	PZ 1	180	(5/166) 3,01 %	3	5
					(57/166) 34,34 %		Σ 57

3. Prüfungsleistungen der Pflichtmodule des dritten Studienjahres

Code	Modul	Prüfungsleistung	wann	Dauer in Minuten	Gewicht zur Berechnung der Gesamtnote in %	Semester			Leistungspunkte (ECTS)
						1)	2)	3)	
BIB-E3	Baubetrieb II	K	PZ 2	120	(5/166) 3,01 %	5	7	5	5
BIB-E4	Erd- und Tiefbautechnik	K	PZ 2	120	(7/166) 4,22 %	5	7	5	7
BIB-G4	Wasserversorgung	K	PZ 2	120	(5/166) 3,01 %	5	7	5	5
BIB-H2	Straßenverkehrswesen	K	PZ 2	120	(5/166) 3,01 %	5	7	5	5
BIB-I1	Stahlbetonbau I	K	PZ 2	120	(5/166) 3,01 %	6	6	6	5
BIB-I2	Stahlbetonbau II	K	PZ 2	120	(5/166) 3,01 %	6	6	6	5
BIB-I3	Stahlbau	K	PZ 2	120	(5/166) 3,01 %	6	6	6	5
BIB-I4	Holzbau	K	PZ 2	120	(5/166) 3,01 %	6	6	6	5
BIB-L1	Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis)	A			(8/166) 4,82 %	6	6/7	6/7	8
					(50/166) 30,12 %				Σ 50

4. Prüfungsleistungen der Wahlpflichtmodule – hiervon sind mind. 14 Leistungspunkte (ECTS) zu erbringen

Code	Modul	Prüfungsleistung	Wann	Dauer in Minuten	Leistungspunkte (ECTS)
BIB-C6-WP	Schutz- und Instandsetzung von Beton	K	PZ 2	120	2
BIB-D2-WP	Vermessungskunde II	S	PZ 2		2
BIB-E5-WP	Sonderbauverfahren	S	PZ 2		5
BIB-E6-WP	Sicherheitstechnik	K	PZ 2	120	5
BIB-G5-WP	EDV in der Siedlungswasserwirtschaft	S	PZ 2		5
BIB-H3-WP	Grundlagen EDV Verkehrstechnik	S	PZ 2		2
BIB-H4-WP	Verkehrsprojekt	S	PZ 2		5
BIB-I5-WP	Brückenbau	K	PZ 2	120	5
BIB-J1-WP	Englisch für Bauingenieure I	K	PZ 2	60	2
BIB-J2-WP	Englisch für Bauingenieure II	S	PZ 2		2
BIB-J3-WP	Technisches Schreiben - Schreibtechnik	K	PZ 2	120	2

PZ 1 = Prüfungszeitraum 1 (zu Beginn des Folgesemesters); **PZ 2** = Prüfungszeitraum 2 (am Ende des Semesters)

K = Klausur; **S** = Seminararbeit; **A** = Abschlussarbeit (schriftliche Ausarbeitung)

1) ohne Praxissemester **2)** mit Praxissemester im 5. Semester **3)** Alternativ wählbar Praxissemester im 7. Semester

Anlage 3: Prüfungsvoraussetzungen

Code	für das Modul	Prüfungsvorleistung (Studienleistung)	bestandene Prüfungen
BIB-D1	Vermessungskunde I	Anerkennung von 80 % der Übungen des Moduls BIB-D1 (Vermessungskunde I)	---
BIB-E3	Baubetrieb II	---	alle Module des 1. Studienjahres
BIB-E4	Erd- und Tiefbautechnik	Anerkanntes Laborpraktikum des Moduls BIB-F1 (Geotechnik I)	alle Module des 1. Studienjahres
BIB-F2	Geotechnik II	Anerkanntes Laborpraktikum des Moduls BIB-F1 (Geotechnik I)	---
BIB-G4	Wasserversorgung	---	alle Module des 1. Studienjahres
BIB-H1	Verkehrswegeplanung	Anerkennung von 80 % der Übungen des Moduls BIB-H1 (Verkehrswegeplanung)	---
BIB-H2	Straßenverkehrswesen	---	alle Module des 1. Studienjahres
BIB-H4-WP	Verkehrsprojekt	---	Modul BIB-H2 (Straßenverkehrswesen) und Modul BIB-H3-WP (Grundlagen EDV Verkehrstechnik)
BIB-I1	Stahlbetonbau I	---	alle Module des 1. Studienjahres
BIB-I2	Stahlbetonbau II	Anerkannte Übung des Moduls BIB-I2 (Stahlbetonbau II)	alle Module des 1. Studienjahres
BIB-I3	Stahlbau	---	alle Module des 1. Studienjahres
BIB-I4	Holzbau	---	alle Module des 1. Studienjahres
BIB-L1	Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis)	---	alle Module des 1. und 2. Studienjahres
BIB-C6-WP	Schutz- und Instandsetzung von Beton	---	alle Module des 1. Studienjahres
BIB-D2-WP	Vermessungskunde II	---	alle Module des 1. Studienjahres
BIB-E5-WP	Sonderbauverfahren	---	alle Module des 1. Studienjahres
BIB-E6-WP	Sicherheitstechnik	---	alle Module des 1. Studienjahres
BIB-G5-WP	EDV in der Siedlungswasserwirtschaft	---	alle Module des 1. Studienjahres und das Modul BIB-G3 (Abwassertechnik)
BIB-I5-WP	Brückenbau	---	alle Module des 1. Studienjahres
BIB-J1-WP	Englisch für Bauingenieure I	Fünf anerkannte Seminare des Moduls BIB-J1-WP (Englisch für Bauingenieure I)	---
BIB-J2-WP	Englisch für Bauingenieure II	Drei anerkannte Seminare des Moduls BIB-J1-WP (Englisch für Bauingenieure II)	alle Module des 1. Studienjahres und das Modul BIB-J1-WP (Englisch für Bauingenieure I)
BIB-K1	Fakultatives Praxissemester	Zwischen- und Abschlussbericht über die praktische Tätigkeit	alle Module des 1. Studienjahres



publicus

Amtliches Veröffentlichungsorgan
der Fachhochschule Trier



2012	Veröffentlicht am 22.05.2012	Nr. 03/S.54
-------------	-------------------------------------	--------------------

Tag	Inhalt	Seite
22.05.2012	Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen des Fachbereiches Bauingenieurwesen, Lebensmitteltechnik, Versorgungstechnik an der Fachhochschule Trier vom 04.05.2012	77-88

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Bauingenieurwesen“ an der Fachhochschule Trier vom 04.05.2012

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.07.2010 (GVBl. S. 167), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Bauingenieurwesen, Lebensmitteltechnik, Versorgungstechnik der Fachhochschule Trier am 03.11.2011 die folgende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Bauingenieurwesen“ an der Fachhochschule Trier beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Fachhochschule Trier am 02.05.2012 gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 des Hochschulgesetzes genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

INHALT

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Studienvoraussetzungen, Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) und des fakultativen Praxissemesters
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren für Prüfungen
- § 7 Studien- und Prüfungsleistungen, Vergabe von Leistungspunkten (ECTS), Fristen
- § 8 Mündliche Prüfungen
- § 9 Schriftliche Prüfungen
- § 10 Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis)
- § 11 Fakultatives Praxissemester
- § 12 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen, Bildung von Noten
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen, Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 15 Wiederholung von Prüfungen, des Praxissemesters und der Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis)
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 17 Voraussetzungen für den Abschluss des Bachelor-Studiums
- § 18 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Diploma Supplement
- § 19 Bachelor-Urkunde
- § 20 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Inkrafttreten
- § 23 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

§ 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Bachelor-Prüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums Bauingenieurwesen (Civil Engineering). Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen grundlegenden Kenntnisse in den Kernbereichen des Bauingenieurwesens erworben haben, die Fähigkeit besitzen, diese anzuwenden und Fragestellungen in fachliche Zusammenhänge einzuordnen und selbständig zu lösen.

(2) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie sowohl zu vornehmlich praxisorientierter Arbeit, zu kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

§ 2 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad *Bachelor of Engineering* (abgekürzt *B.Eng.*) verliehen.

§ 3 Studienvoraussetzungen, Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die in § 65 HochSchG genannte Hochschulzugangsberechtigung.

(2) Die Studierenden haben gemäß § 65 Abs. 4, Satz 3 (HochSchG) eine einschlägige praktische Vorbildung (Vorpraktikum) zu absolvieren. Der Umfang beträgt 13 Wochen. Es wird empfohlen, mindestens 8 Wochen des Vorpraktikums vor Beginn des Studiums abzuleisten. Eine Stückelung des Praktikums in Zeiträume von mindestens 3 Wochen ist zu-

lässig. Mehrere kürzere Zeitabschnitte von 2 Wochen oder weniger sind lediglich bei ein und demselben Unternehmen erlaubt.

Das Vorpraktikum ist bis zum Ende des 4. Fachsemesters nachzuweisen. Eine einschlägige Berufsausbildung ersetzt das Vorpraktikum, fachverwandte Berufsausbildungen werden teilweise angerechnet. Einzelheiten regelt der Prüfungsausschuss.

(3) Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Studiengang beträgt einschließlich der Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) sechs Semester, mit fakultativem Praxissemester gemäß § 11 sieben Semester.

(4) Der Studienbeginn erfolgt in der Regel zum Wintersemester.

(5) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt einschließlich der Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) 180 Leistungspunkte (ECTS). Darin ist ein Wahlpflichtanteil von 14 Leistungspunkten (ECTS) enthalten.

Die Anzahl, die Art der Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß § 25 Abs. 2 HochSchG befinden sich in Anlage 1 dieser Ordnung.

(6) Zur Förderung einer interdisziplinären Ausbildung können Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge bis zu 5 Leistungspunkten (ECTS) als Wahlpflichtmodule gewählt werden (Studium Generale).

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für den Bachelor-Studiengang *Bauingenieurwesen* ist ein Prüfungsausschuss einzurichten.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. vier Professorinnen oder Professoren,
2. ein studentisches Mitglied und
3. ein Mitglied aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und
4. ein Mitglied aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 HochSchG.

(3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet

regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis), sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studieninhalte.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Fachrichtung, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder in der Regel drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(5) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht.

(6) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin bzw. einem Professor wahrgenommen. Mitglieder des Prüfungsausschusses, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen, können über Bewertungen und Anrechnung von Prüfungsleistungen nicht mitbestimmen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) und des fakultativen Praxissemesters

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) und des fakultativen Praxissemesters.

(2) Prüfende sind die in § 25 Abs. 4 Satz 1 HochSchG genannten Personen. Darüber

hinaus können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 Satz 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte, in der beruflichen Praxis erfahrene Personen sowie Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis gemäß Satz 1 und 2 gleichwertige Qualifikation besitzen, prüfen. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Beachtung von § 25 Abs. 4 und 5 HochSchG entscheiden.

(3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Modul die Voraussetzung entsprechend § 25 Abs. 5 HochSchG erfüllt.

(4) Betreuende der Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) und Betreuende des Praxissemesters müssen zu den in Abs. 2 genannten Personen gehören. Betreuende der Abschlussarbeit geben das Thema der Abschlussarbeit aus.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden, die Meldefristen zu den Prüfungen, die Prüfungstermine sowie die zugelassenen Hilfsmittel rechtzeitig bekannt gegeben werden. Dies kann durch Aushang an der dafür vorgesehenen Stelle geschehen.

(6) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) die betreuende Person vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(7) Für Prüfende, Beisitzende und Betreuende der Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) und des fakultativen Praxissemesters gilt § 4 Abs. 7 entsprechend.

§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren für Prüfungen

(1) An Prüfungen kann nur teilnehmen, wer sich fristgemäß zur Prüfung anmeldet. Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt, bis zu welcher Frist die Meldung und gegebenenfalls der Antrag auf Zulassung mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen müssen. Der Meldung bzw. dem Antrag beim Hochschulprüfungsamt haben die Studierenden beizufügen:

1. die Nachweise der Prüfungsvoraussetzungen (Prüfungsvorleistung/bestandene Prüfungen) gemäß Anlage 3 für die jeweilige Prüfung,

2. eine Erklärung darüber, ob die Studierenden bereits eine Bachelor-Prüfung oder eine Diplom-Prüfung in einem Studiengang *Bauingenieurwesen* (Civil Engineering) oder verwandten Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden haben, oder ob sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befinden und

3. eine Erklärung der Studierenden, ob und gegebenenfalls wie oft sowie in welchen Modulen oder Prüfungsgebieten sie bereits Prüfungsleistungen in demselben Studiengang oder in anderen verwandten Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden haben.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Bachelor-Prüfung im Studiengang *Bauingenieurwesen* (Civil Engineering) an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden oder wenn Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 ff. keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der Bachelor-Prüfung erforderlich sind.

(3) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu erbringen.

§ 7 Studien- und Prüfungsleistungen, Vergabe von Leistungspunkten (ECTS), Fristen

(1) Studienleistungen werden in Form von Übungen, Laborpraktika, Berichten und Seminaren gemäß Anlage 3 erbracht. Die Lehrenden legen mit Beginn einer Lehrveranstaltung die Form und die Bearbeitungszeit der Studienleistungen fest.

(2) Prüfungsleistungen sind:

1. mündliche Prüfungen gemäß § 8,
2. schriftliche Prüfungen gemäß § 9,
3. Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) gemäß § 10,
4. Fakultatives Praxissemester gemäß § 11.

(3) Der erfolgreiche Abschluss einer Prüfungsleistung ist die Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) gem. Anlage 1.

(4) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(5) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfungsleistung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit diese auf § 26 Abs. 5 Nr. 1 bis 6 HochSchG gründen.

§ 8 Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen.

(3) Mündliche Prüfungen dauern, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, für jeden Studierenden mindestens 15 Minuten, in der Regel höchstens 25 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Anfertigung der Niederschrift in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Im Falle des Absatzes 2, Satz 1, 2. Halbsatz hören die Prüfenden vor der Festsetzung der Note gemäß § 12 Abs. 2 die Beisitzenden. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zur Prüfung zugelassen werden, es sei

denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.

(6) Auf Antrag von Studierenden kann die oder der zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die oder der Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 9 Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen (Klausuren und Seminararbeiten) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können.

(2) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb 6 Wochen von den in § 5 Abs. 2 genannten Personen zu bewerten.

(3) Die Klausuren dauern mindestens 60 und höchstens 180 Minuten. Die jeweilige Bearbeitungszeit ist der Anlage 2 zu entnehmen.

(4) Prüfungen nach dem Antwortwahlverfahren werden entsprechend der „Ordnung zur Regelung von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren“ der Fachhochschule Trier in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

(5) Seminararbeiten sind Einzel- oder Gruppenarbeiten. Die Arbeitsbelastung beträgt nicht mehr als zwei Drittel der ausgewiesenen studentischen Arbeitsbelastung des jeweiligen Moduls. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Bearbeitungszeit von Seminararbeiten wird von den Prüfenden festgelegt und den Studierenden zu Semesterbeginn bekannt gegeben. Nach Ablauf der Bearbeitungszeit sind die erarbeiteten Unterlagen in einem Vortrag vorzustellen, der benotet wird. Für den Vortrag gelten die Regelungen des § 8 entsprechend.

§ 10 Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis)

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine fachbezogene Aufgabenstellung selbständig zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Abschlussarbeit kann von jedem der nach § 5 Abs. 4 Prüfungsberechtig-

ten (Betreuende der Abschlussarbeit) ausgegeben werden. Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie sich frühestens nach Abschluss der Prüfungsleistungen des 1. und 2. Studienjahres entsprechend Anlage 3 und spätestens zwei Monate nach Abschluss aller Prüfungsleistungen außer der Abschlussarbeit zur Abschlussarbeit anmelden. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie rechtzeitig ein Thema für die Abschlussarbeit erhalten. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Abschlussarbeit Vorschläge zu machen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Wochen. Sie beginnt mit der Ausgabe. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit bei experimentellen oder außerhalb der Fachhochschule zu erstellenden Arbeiten um bis zu sechs Wochen verlängern.

Falls im Bearbeitungszeitraum noch zusätzliche Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit entsprechend verlängern, maximal auf vier Monate.

(4) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Der Versuch gilt dann als nicht unternommen. Die Bearbeitung einer neuen Aufgabenstellung ist dann innerhalb von vier Wochen zu beginnen.

(5) Abschlussarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses abzugeben. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wurde die Ab-

schlussarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als „nicht bestanden“.

(7) Die Abschlussarbeit ist in der Regel von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Die Zeit für die Bewertung der Abschlussarbeit soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Die Abschlussarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Die Bearbeitung einer neuen Aufgabenstellung ist dann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses zu beginnen. Im Falle der Wiederholung ist eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit in der in Abs. 4 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn die Studierenden bei der Anfertigung der ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht haben.

§ 11 Fakultatives Praxissemester

(1) Nach Beendigung des 4. Fachsemesters kann das Studium durch ein fakultatives Praxissemester ergänzt werden. Bei erfolgreichem Abschluss wird das Praxissemester mit 30 Leistungspunkten (ECTS) bewertet.

(2) Das Praxissemester ist in einem zusammenhängenden Zeitraum von 16 Wochen (80 Präsenztage) in einer Baufirma, einem Ingenieurbüro oder einer Baubehörde mit begleitender Betreuung durch Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer zu absolvieren.

(3) Das Praxissemester schließt mit einem Referat über die durchgeführte praktische Tätigkeit und sich anschließendem Kolloquium ab.

(4) Das praktische Studiensemester kann auf Antrag der Studierenden durch ein Studiensemester an einer ausländischen Hochschule ersetzt werden. Die Zustimmung obliegt dem Prüfungsausschuss.

(5) Einzelheiten über das Praxissemester regelt die Praxissemesterordnung als Teil des Studienplans.

§ 12 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen, Bildung von Noten

(1) Die Bewertung der Studienleistungen mit

„Anerkennung“ oder „Nichtanerkennung“ erfolgt durch die jeweils prüfenden Personen.

(2) Die Noten für die Prüfungsleistungen der einzelnen Module werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = **sehr gut**, eine hervorragende Leistung,
 2 = **gut**, eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
 3 = **befriedigend**, eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
 4 = **ausreichend**, eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
 5 = **nicht ausreichend**, eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder vermindert werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Die Bewertung für die Prüfungsleistung entsprechend § 7 Abs. 2 Ziffer 4 (fakultatives Praxissemester) erfolgt mit „Anerkennung“ oder „Nichtanerkennung“.

(4) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala und umgekehrt gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweilig gültigen Fassung.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Studierenden einen Prüfungstermin gemäß § 6, Abs. 1 ohne triftigen Grund versäumen oder wenn sie von einer Prüfung, die sie angetreten haben, ohne triftigen Grund zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich, das unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorliegen muss. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen

lassen. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Ist die Prüfung eine zweite Wiederholungsprüfung, muss ein amtsärztliches Attest vorgelegt werden. Werden die Gründe anerkannt, ist der nächstmögliche Prüfungstermin wahrzunehmen. Ein Rücktritt nach bereits vollständig abgelegter Prüfung ist grundsätzlich nicht möglich.

(3) Versuchen die Studierenden, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind den Studierenden vom Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14 Bestehen, Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Ist die Prüfungsleistung eines Moduls mit mindestens „ausreichend“ bewertet, erhalten die Studierenden die Leistungspunkte (ECTS), die dem Modul nach Anlage 1 zugeordnet sind. Die Leistungspunkte (ECTS) und die Modulnoten werden beim Prüfungsamt geführt.

(2) Eine Prüfungsleistung ist endgültig nicht erbracht, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten dieser Prüfungsleistung gemäß § 15 erfolglos ausgeschöpft wurden.

(3) Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen werden an der dafür vorgesehenen Stelle bekannt gegeben. Bei Nichtbestehen einer Wiederholungsprüfung erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist eine weitere Wiederholung der Prüfung möglich ist (§ 15 Abs. 4).

§ 15 Wiederholung von Prüfungen, des Praxissemesters und der Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis)

(1) Prüfungen außer der Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis), die nicht mindestens gemäß § 12 Abs. 2 mit „ausreichend“ bewertet worden sind, können höchstens zweimal wiederholt werden.

Nicht bestandene Prüfungen im Bachelor-Studiengang *Bauingenieurwesen* an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die dem in Satz 2 genannten Studiengang im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige Anforderungen gestellt wurden. Die Gleichwertigkeit wird gemäß § 16 Abs. 2, Satz 5 und 6 festgestellt. Die Wiederholung einer im ersten Versuch bestandenen Prüfungsleistung ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Eine weitere Wiederholung ist nicht zulässig. Für die Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) ist eine Wiederholung zur Notenverbesserung nicht zulässig.

(2) Ein mit „Nichtanerkennung“ bewertetes Praxissemester kann zweimal wiederholt werden.

(3) Eine Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis), die nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist, kann nur einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) muss innerhalb von vier Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen mit einem neuen Thema angemeldet werden.

(4) Die Wiederholungsprüfungen außer der Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen, ansonsten werden die Prüfungen mit „nicht ausreichend“ bewertet. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Studierende, die die Prüfung in einem Pflichtmodul gemäß Anlage 2 im Sinne von §

14 Abs. 2 endgültig nicht bestanden haben, verlieren den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang.

§ 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen, die in gleichen und fachlich verwandten Bachelor-, Diplom- oder Masterstudiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden anerkannt. Die Anerkennung erfolgt von Amts wegen.

(2) Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Leistungspunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, gilt Entsprechendes. Insoweit sind ergänzend die rechtlichen Anforderungen des „Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ vom 16. Mai 2007 sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

Gleichwertigkeit stellt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses fest. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn in einer Überprüfung von Studienzeiten, Leistungspunkten (ECTS), Prüfungsleistungen, der Struktur von Lehrveranstaltungen oder Studienprogrammen, in der Qualität sowie in der akademischen und berufsrechtlichen Berechtigung keine wesentlichen Unterschiede feststellbar sind. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Die Anerkennung von Studienzeiten, Leistungspunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen, die im Rahmen von fachlich nicht verwandten Studiengängen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie von Studiengängen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfordert eine Antragstellung durch die Studierende oder den Studierenden, der dazu die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beim Prüfungsamt der Fachhochschule Trier vorzulegen hat. Eine entsprechende Antragstellung samt Vorlage der insoweit erforderlichen Unterlagen hat bis zum Abschluss des ersten Studienseesters zu

erfolgen. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht den Anforderungen des Abs. 2 entspricht, liegt bei der Fachhochschule Trier.

(4) Für Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Abs. 1 und Abs. 2 entsprechend. Abs. 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen können in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt werden.

(6) Sofern Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

§ 17 Voraussetzungen für den Abschluss des Bachelor-Studiums

(1) Voraussetzung für den Abschluss des Bachelor-Studiums ist der Nachweis über die Durchführung des Vorpraktikums von insgesamt 13 Wochen gemäß § 3 Abs. 2.

(2) Voraussetzung für den Abschluss des Bachelor-Studiums ist weiterhin der Nachweis von 180 Leistungspunkten (ECTS) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich gemäß der Modulübersicht in Anlage 1.

(3) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen und die Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 15 erfolglos ausgeschöpft wurden.

(4) Haben Studierende die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung

über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt.

§ 18 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Die Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten (ECTS) gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten der Pflichtmodule gemäß Anlage 2. Für die Festlegung der Noten und der Bewertung nach dem European Credit Transfer System (ECTS) gilt § 12 Abs. 3 entsprechend. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle des arithmetischen Mittels nach dem Komma berücksichtigt.

(2) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält

1. den Studiengang,
2. das Thema und die Note der Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis),
3. die Bewertung und die Leistungspunkte (ECTS) der Module und
4. die Gesamtnote nach Abs. 1.

(3) Auf Antrag der Studierenden wird die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen.

(4) Das Zeugnis ist vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die Studierenden die letzte Leistung erbracht haben.

(5) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden¹⁾.

(6) Auf Antrag der Studierenden wird zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

¹⁾Die jeweils geltende Version ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: Diploma Supplement)

(7) Die Ausstellung des Diploma Supplements und des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 19 Bachelor-Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades *Bachelor of Engineering (B.Eng.)* beurkundet.

(2) Die Bachelor-Urkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Fachhochschule Trier und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule Trier versehen.

(3) § 18 Abs. 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 20 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertung der Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen oder als „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Zulassungsvoraussetzungen für eine Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Wird aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 1 oder Abs. 2 die Note einer Prüfung abgeändert oder eine Prüfung als „nicht bestanden“ erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Bachelor-Urkunde.

(5) Prüfungsunterlagen werden, soweit dem Prüfungsergebnis nicht widersprochen wurde, zwei Jahre nach dem Abschluss der Bachelor-

Prüfung aufbewahrt. Soweit dem Prüfungsergebnis widersprochen wurde, müssen Prüfungsunterlagen über den in Satz 1 genannten Zeitraum hinaus aufbewahrt werden, bis das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt. Akteneinsicht ist ausgeschlossen nach Abschluss der Bachelor-Prüfung.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ihr Studium nach dem 01. September 2011 aufgenommen haben. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsverzeichnis der Fachhochschule Trier in Kraft.

§ 23 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

(1) Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang *Bauingenieurwesen* vom 16.10.2006 (StAnz. Nr. 6 vom 19.02.2007, S. 248 ff.) außer Kraft.

(2) Studierende, die das Studium im Bachelor-Studiengang *Bauingenieurwesen* an der Fachhochschule Trier vor dem 01. September 2011 aufgenommen haben, beenden das begonnene Studium nach der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang *Bauingenieurwesen* vom 16.10.2006 (StAnz. Nr. 6 vom 19.02.2007, S. 248 ff.).

(3) Diese Übergangsregelung tritt 3 Jahre nach Einführung dieser Prüfungsordnung außer Kraft. Härtefälle werden vom Prüfungsausschuss geregelt.

Trier, den 04.05.2012

Gez.: Prof. Dr.-Ing. Burkard Fromm
Dekan des Fachbereiches Bauingenieurwesen, Lebensmitteltechnik, Versorgungstechnik

**Anlage 1: Studienverlauf,
Modulübersicht und
Leistungspunkte (ECTS)**

1. Pflichtmodule:

				1. Studienjahr ECTS		2. Studienjahr ECTS		3. Studienjahr ECTS								
								1)			2)			3)		
Code	Modul	ECTS 4)	Angebot	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5	6	5	6	7	5	6	7	
BIB-A1	Mathematik I	5	WS	5												
BIB-A2	Mathematik II	7	SS		7											
BIB-A3	Bauinformatik	7	WS/SS	7												
BIB-B1	Technische Mechanik I	6	WS	6												
BIB-B2	Technische Mechanik II	6	SS		6											
BIB-B3	Baustatik I	5	WS			5										
BIB-B4	Baustatik II	5	SS				5									
BIB-C1	Baustoffkunde/Bauchemie I	5	WS	5												
BIB-C2	Baustoffkunde/Bauchemie II	5	SS		5											
BIB-C3	Baukonstruktion I	5	SS		5											
BIB-C4	Baukonstruktion II	5	WS			5										
BIB-C5	Bauphysik	5	WS	5												
BIB-D1	Vermessungskunde I	8	WS/SS	8												
BIB-E1	Grundlagen des Baurechts	5	WS			5										
BIB-E2	Baubetrieb I	5	SS				5									
BIB-E3	Baubetrieb II	5	WS					5				5	5			
BIB-E4	Erd- und Tiefbautechnik	7	WS/SS					7			7		7			
BIB-F1	Geotechnik I	5	WS			5										
BIB-F2	Geotechnik II	5	SS				5									
BIB-G1	Hydromechanik	5	WS			5										
BIB-G2	Wasserwirtschaft/-bau	5	SS				5									
BIB-G3	Abwassertechnik	7	SS				7									
BIB-G4	Wasserversorgung	5	WS					5				5	5			
BIB-H1	Verkehrswegeplanung	5	WS			5										
BIB-H2	Straßenverkehrswesen	5	WS					5				5	5			
BIB-I1	Stahlbetonbau I	5	SS						5		5			5		
BIB-I2	Stahlbetonbau II	5	SS						5		5			5		
BIB-I3	Stahlbau	5	SS						5		5			5		
BIB-I4	Holzbau	5	SS						5		5			5		
BIB-L1	Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis)	8	WS/SS							8		8			8	
BIB-K1	Praxissemester - fakultativ	30	WS								3				3	
										0					0	
Σ ECTS- Pflicht- module	ohne Praxissemester 1)	166		29	30	30	27	2	3	3	2	2	2	3	3	
	mit Praxissemester 2) 3)	196						0	0	0	2	8	0	0	0	

2. Wahl- und Wahlpflichtmodule W/WP:

Code	Modul	ECTS	Angebot												
BIB-A0-W	Vorkurs Mathematik	0	WS/SS												
BIB-C6-WP	Schutz- und Instandsetzung von Beton	2	WS/SS												
BIB-D2-WP	Vermessungskunde II	2	WS												
BIB-E5-WP	Sonderbauverfahren	5	WS/SS												
BIB-E6-WP	Sicherheitstechnik	5	WS/SS												
BIB-G5-WP	EDV in der Siedlungswasserwirtschaft	5	WS/SS												
BIB-I5-WP	Brückenbau	5	WS/SS												
BIB-J1-WP	Englisch für Bauingenieure I	2	WS												
BIB-J2-WP	Englisch für Bauingenieure II	2	SS												
BIB-J3-WP	Technisches Schreiben – Schreibtechnik	2	WS/SS												
	Studium Generale	5	WS/SS												
	Σ Pflicht WP	14		2	0	0	2	1	0	8	2	1	0	0	0
Σ Pflicht gesamt	ohne Praxissemester	180		31	30	30	29	3							
	mit Praxissemester	210						0							

1) ohne Praxissemester 2) mit Praxissemester im 5. Semester 3) Alternativ wählbar Praxissemester im 7. Semester
 4) 1 Leistungspunkt (ECTS) entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden.

Anlage 2: Plan der Prüfungsleistungen**1. Prüfungsleistungen der Pflichtmodule des ersten Studienjahres**

Code	Modul	Prüfungsleistung	wann	Dauer in Minuten	Gewicht zur Berechnung der Gesamtnote in %	Semester	Leistungspunkte (ECTS)
BIB-A1	Mathematik I	K	PZ 1	120	(5/166) 3,01 %	1	5
BIB-A2	Mathematik II	K	PZ 1	120	(7/166) 4,22 %	2	7
BIB-A3	Bauinformatik	K	PZ 1	180	(7/166) 4,22 %	2	7
BIB-B1	Technische Mechanik I	K	PZ 1	120	(6/166) 3,61 %	1	6
BIB-B2	Technische Mechanik II	K	PZ 1	120	(6/166) 3,61 %	2	6
BIB-C1	Baustoffkunde/Bauchemie I	K	PZ 1	120	(5/166) 3,01 %	1	5
BIB-C2	Baustoffkunde/Bauchemie II	K	PZ 1	120	(5/166) 3,01 %	2	5
BIB-C3	Baukonstruktion I	K	PZ 1	120	(5/166) 3,01 %	2	5
BIB-C5	Bauphysik	K	PZ 1	120	(5/166) 3,01 %	1	5
BIB-D1	Vermessungskunde I	K	PZ 1	120	(8/166) 4,82 %	2	8
					(59/166) 35,54 %		Σ 59

2. Prüfungsleistungen der Pflichtmodule des zweiten Studienjahres

Code	Modul	Prüfungsleistung	wann	Dauer in Minuten	Gewicht zur Berechnung der Gesamtnote in %	Semester	Leistungspunkte (ECTS)
BIB-B3	Baustatik I	K	PZ 1	120	(5/166) 3,01 %	3	5
BIB-B4	Baustatik II	K	PZ 1	120	(5/166) 3,01 %	4	5
BIB-C4	Baukonstruktion II	K	PZ 1	120	(5/166) 3,01 %	3	5
BIB-E1	Grundlagen des Baurechts	K	PZ 1	120	(5/166) 3,01 %	3	5
BIB-E2	Baubetrieb I	K	PZ 1	120	(5/166) 3,01 %	4	5
BIB-F1	Geotechnik I	K	PZ 1	120	(5/166) 3,01 %	3	5
BIB-F2	Geotechnik II	K	PZ 1	120	(5/166) 3,01 %	4	5
BIB-G1	Hydromechanik	K	PZ 1	120	(5/166) 3,01 %	3	5
BIB-G2	Wasserwirtschaft/-bau	K	PZ 1	120	(5/166) 3,01 %	4	5
BIB-G3	Abwassertechnik	K	PZ 1	120	(7/166) 4,22 %	4	7
BIB-H1	Verkehrswegeplanung	K	PZ 1	180	(5/166) 3,01 %	3	5
					(57/166) 34,34 %		Σ 57

3. Prüfungsleistungen der Pflichtmodule des dritten Studienjahres

Code	Modul	Prüfungsleistung	wann	Dauer in Minuten	Gewicht zur Berechnung der Gesamtnote in %	Semester			Leistungspunkte (ECTS)
						1)	2)	3)	
BIB-E3	Baubetrieb II	K	PZ 2	120	(5/166) 3,01 %	5	7	5	5
BIB-E4	Erd- und Tiefbautechnik	K	PZ 2	120	(7/166) 4,22 %	5	7	5	7
BIB-G4	Wasserversorgung	K	PZ 2	120	(5/166) 3,01 %	5	7	5	5
BIB-H2	Straßenverkehrswesen	K	PZ 2	120	(5/166) 3,01 %	5	7	5	5
BIB-I1	Stahlbetonbau I	K	PZ 2	120	(5/166) 3,01 %	6	6	6	5
BIB-I2	Stahlbetonbau II	K	PZ 2	120	(5/166) 3,01 %	6	6	6	5
BIB-I3	Stahlbau	K	PZ 2	120	(5/166) 3,01 %	6	6	6	5
BIB-I4	Holzbau	K	PZ 2	120	(5/166) 3,01 %	6	6	6	5
BIB-L1	Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis)	A			(8/166) 4,82 %	6	6/7	6/7	8
					(50/166) 30,12 %				Σ 50

4. Prüfungsleistungen der Wahlpflichtmodule – hiervon sind mind. 14 Leistungspunkte (ECTS) zu erbringen

Code	Modul	Prüfungsleistung	Wann	Dauer in Minuten	Leistungspunkte (ECTS)
BIB-C6-WP	Schutz- und Instandsetzung von Beton	K	PZ 2	120	2
BIB-D2-WP	Vermessungskunde II	S	PZ 2		2
BIB-E5-WP	Sonderbauverfahren	S	PZ 2		5
BIB-E6-WP	Sicherheitstechnik	K	PZ 2	120	5
BIB-G5-WP	EDV in der Siedlungswasserwirtschaft	S	PZ 2		5
BIB-I5-WP	Brückenbau	K	PZ 2	120	5
BIB-J1-WP	Englisch für Bauingenieure I	K	PZ 2	60	2
BIB-J2-WP	Englisch für Bauingenieure II	S	PZ 2		2
BIB-J3-WP	Technisches Schreiben - Schreibtechnik	K	PZ 2	120	2

PZ 1 = Prüfungszeitraum 1 (zu Beginn des Folgesemesters); **PZ 2** = Prüfungszeitraum 2 (am Ende des Semesters)

K = Klausur; **S** = Seminararbeit; **A** = Abschlussarbeit (schriftliche Ausarbeitung)

1) ohne Praxissemester **2)** mit Praxissemester im 5. Semester **3)** Alternativ wählbar Praxissemester im 7. Semester

Anlage 3: Prüfungsvoraussetzungen

Code	für das Modul	Prüfungsvorleistung (Studienleistung)	bestandene Prüfungen
BIB-D1	Vermessungskunde I	Anerkennung von 80 % der Übungen des Moduls BIB-D1 (Vermessungskunde I)	---
BIB-E3	Baubetrieb II	---	alle Module des 1. Studienjahres
BIB-E4	Erd- und Tiefbautechnik	Anerkanntes Laborpraktikum des Moduls BIB-F1 (Geotechnik I)	alle Module des 1. Studienjahres
BIB-F2	Geotechnik II	Anerkanntes Laborpraktikum des Moduls BIB-F1 (Geotechnik I)	---
BIB-G4	Wasserversorgung	---	alle Module des 1. Studienjahres
BIB-H1	Verkehrswegeplanung	Anerkennung von 80 % der Übungen des Moduls BIB-H1 (Verkehrswegeplanung)	---
BIB-H2	Straßenverkehrswesen	---	alle Module des 1. Studienjahres
BIB-I1	Stahlbetonbau I	---	alle Module des 1. Studienjahres
BIB-I2	Stahlbetonbau II	Anerkannte Übung des Moduls BIB-I2 (Stahlbetonbau II)	alle Module des 1. Studienjahres
BIB-I3	Stahlbau	---	alle Module des 1. Studienjahres
BIB-I4	Holzbau	---	alle Module des 1. Studienjahres
BIB-L1	Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis)	---	alle Module des 1. und 2. Studienjahres
BIB-C6-WP	Schutz- und Instandsetzung von Beton	---	alle Module des 1. Studienjahres
BIB-D2-WP	Vermessungskunde II	---	alle Module des 1. Studienjahres
BIB-E5-WP	Sonderbauverfahren	---	alle Module des 1. Studienjahres
BIB-E6-WP	Sicherheitstechnik	---	alle Module des 1. Studienjahres
BIB-G5-WP	EDV in der Siedlungswasserwirtschaft	---	alle Module des 1. Studienjahres und das Modul BIB-G3 (Abwassertechnik)
BIB-I5-WP	Brückenbau	---	alle Module des 1. Studienjahres
BIB-J1-WP	Englisch für Bauingenieure I	Fünf anerkannte Seminare des Moduls BIB-J1-WP (Englisch für Bauingenieure I)	---
BIB-J2-WP	Englisch für Bauingenieure II	Drei anerkannte Seminare des Moduls BIB-J1-WP (Englisch für Bauingenieure II)	alle Module des 1. Studienjahres und das Modul BIB-J1-WP (Englisch für Bauingenieure I)
BIB-K1	Fakultatives Praxissemester	Zwischen- und Abschlussbericht über die praktische Tätigkeit	alle Module des 1. Studienjahres